

## Übersicht: Pflichten bei Beschäftigung von Minderjährigen

| Pflicht                      | Das heißt konkret:  |
|------------------------------|---|
| Arbeitszeit                  | <p><b>§§ 8, 15, 16 – 18 JArbSchG</b></p> <p>Max. Arbeitszeit pro Woche: 40 Stunden</p> <p>Max. Arbeitszeit pro Tag: 8 Stunden</p> <p>Ausnahmen: an einzelnen Tagen wird weniger als 8 Stunden gearbeitet, dann darf PraktikantInnen an anderen Tagen max. 8.5 Stunden arbeiten (Achtung! Wöchentliche Höchstarbeitszeit beachten)</p> <p>5-Tage-Woche / Samstagsruhe (Achtung! Feste)</p> |
| Pausen                       | <p><b>§ 11 JArbSchG</b></p> <p>Spätestens nach 4.5 Stunden Arbeit -&gt;Pause</p> <p>Achtung: frühestens 1 Stunden nach Beginn bzw. spätestens 1 Stunde vor Arbeitsende</p> <p>Arbeitszeit: 4,5 – 6 Stunden: 30 Minuten</p> <p>Arbeitszeit: &gt; 6 Stunden: 1 Stunde</p> <p>Pausen können in min. 15 Minuten-Pausen aufgeteilt werden</p>  |
| Ruhezeiten                   | <p><b>§ 13 JArbSchG</b></p> <p>min. 12 Stunden Ruhezeit zwischen 2 Arbeitseinsätzen</p>   |
| Beschäftigungsbeschränkungen | <p><b>§ 22 JArbSchG</b></p> <p>keine Übertragung von (gesundheits-)gefährdenden Arbeiten</p>  |
| Gesundheit                   | <p><b>§ 32 JArbSchG</b></p> <p>nur bei Ausbildungsverhältnis: Ärztliche Untersuchung vor Ausbildungsbeginn</p>  |

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Urlaub                         | <p><b>§ 19 JArbSchG</b></p> <p>abweichenden Mindesturlaub beachten, wenn im Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag nicht ohnehin mehr Urlaub als gesetzlich vorgeschrieben gewährt wird</p> |
| Gefährdungsbeurteilung         | <p><b>§ 28 a JArbSchG</b></p> <p>Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes des Jugendlichen (Unerfahrenheit und mangelndes Sicherheitsbewusstsein beachten)</p>                       |
| Unterweisung                   | <p><b>§ 29 JArbSchG</b></p> <p>Unterweisung des Jugendlichen zur Vermeidung von Gefährdungen am Arbeitsplatz</p>  |
| Verzeichnisse / Aushangpflicht | <p><b>§§ 49, 50 &amp; 47 JArbSchG</b></p> <p>Verzeichnis über die von Ihnen beschäftigten Jugendlichen führen und das JArbSchG aushängen / auslegen</p>                               |
| Alkohol, Tabak, Drogen         | <p>Sie dürfen keinen Alkohol, keine Zigaretten und keine (legalen) Drogen an minderjährige PraktikantInnen abgeben.</p>   |
| Züchtigungsverbot              | <p><b>§ 31 ArbSchG</b></p> <p>Körperliche Züchtigung und Strafen sind verboten</p>  |